



Anlage 1 zum Beschluss BK6-14-110

Marktprozesse für Erzeugungsanlagen (Strom)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	3
2.	Beteiligte Marktrolle und Begriffsbestimmungen	3
2.1	Rollen und Domänen	3
2.2	Begriffsbestimmungen	4
3.	Rahmenbedingungen	5
4.	Marktprozesse für Erzeugungsanlagen (Strom)	8
4.1	Kündigung	8
4.2	Lieferbeginn	8
4.2.1	Geschäftsvorfälle Lieferbeginn	8
4.2.2	Sequenzdiagramm Lieferbeginn	12
4.2.3	Konfliktszenarien bei Lieferbeginn	15
4.2.4	Aktivitätsdiagramme Lieferbeginn	16
4.3	Lieferende	20
4.3.1	Geschäftsvorfälle Lieferende	20
4.3.2	Sequenzdiagramm Lieferende	22
4.3.3	Aktivitätsdiagramm Lieferende	23
4.4	Stornierung und Rückabwicklung	24
4.5	Stammdatenänderung	24
4.6	Zuordnungslisten	24
4.7	Zählwertübermittlung	24
4.8	Geschäftsdatenanfrage	24
4.9	Netznutzungsabrechnung	24
5.	Anhang	25
5.1	Fallbeispiele	25
5.2	Abkürzungsverzeichnis	25
5.3	Großformatige Darstellung des Diagramms „Bearbeitung der Anmeldung im Rahmen des Geschäftsvorfalles 3“	26

1. Einführung

Das nachfolgende Dokument beschreibt die Abwicklung der Marktprozesse für Erzeugungsanlagen für die Sparte Strom. Es findet für alle Arten von Erzeugungsanlagen (Anlagen im Geltungsbereich des EEG oder KWKG sowie auch alle übrigen Anlagen) Anwendung, die – ganz oder anteilig – den Lieferanten wechseln können.

Soweit in diesem Dokument keine spezielleren Regelungen getroffen worden sind gelten im Übrigen die Vorgaben der Festlegung BK6-06-009 (GPKE) in jeweils aktueller Fassung entsprechend, soweit sie sinngemäß anwendbar sind.

Dabei sind die Begriffe

- Entnahmestelle durch Erzeugungsanlage,
- Belieferung durch Erzeugung,
- Letztverbraucher durch Erzeuger

zu ersetzen.

2. Beteiligte Marktrollen und Begriffsbestimmungen

Die Rollendefinitionen und Bezeichnungen basieren auf den Rollenbeschreibungen aus dem BDEW-Dokument „Marktrollenmodell für den deutschen Energiemarkt“. Die deutschen Rollenbeschreibungen sind kompatibel zum ENTSO-E/ebIX /EFET Harmonised Electricity Market Role Model¹ sowie zu den EASEE-Gas Rollen.

2.1 Rollen und Domänen

Rollen

- Bilanzkreisverantwortlicher (BKV)
- Lieferant (LF)
- Netzbetreiber (NB)
- Erzeuger (EZ)

Domänen

- Bilanzkreis (BK)
- Zählpunkt (ZP)
- Erzeugungsanlage (EZA)

¹ ENTSO-E/ebIX/EFET: The Harmonised Electricity Market Role Model, Version 2014-01, online unter <https://www.entsoe.eu/publications/electronic-data-interchange-edi-library/work%20products/general/Pages/default.aspx>

2.2 Begriffsbestimmungen

Anmeldedatum

Das Anmeldedatum bezeichnet das Datum des gewünschten Lieferbeginns.

Abmeldedatum

Das Abmeldedatum bezeichnet das Datum des gewünschten Lieferendes.

Eingangsdatum

Das Eingangsdatum ist das Datum, an dem eine Meldung bei einer Marktrolle eingeht.

Erzeugungsanlage

Eine Erzeugungsanlage i. S. dieser Prozessbeschreibung ist die Gesamtheit aller Erzeugungseinheiten (vgl. Begriffsbestimmung „Erzeugungseinheit“), deren gemessene eingespeiste elektrische Energie durch einen oder mehrere geeichten Zähler direkt oder indirekt erfasst wird und deren Zählpunktbezeichnung (reale oder virtuelle) einem Bilanzkreis zugeordnet ist. Sie kann aus einer oder mehreren Erzeugungseinheiten bestehen.

Im Fall der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe nach § 11 Abs. 2 EEG 2014 ist die ggf. um Leitungs-/Trafoverluste korrigierte Erzeugungsmessung als Erzeugungsanlage anzusehen.

EEG-Erzeugungsanlage mit DV-Pflicht (Erzeugungsanlage nach EEG mit Pflicht zur Direktvermarktung)

Eine EEG-Erzeugungsanlage mit DV-Pflicht ist eine Erzeugungsanlage, die aus einer oder mehreren Erzeugungseinheit(en) besteht, für deren Stromerzeugung gemäß dem EEG 2014 eine Direktvermarktung durch den Anlagenbetreiber oder durch einen von ihm beauftragten Dritten zu erfolgen hat. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit, den Strom selbst zu verbrauchen oder im räumlichen Zusammenhang ohne Netzdurchleitung (vgl. § 20 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2014) zu vermarkten. Dies trifft im Grundsatz auf alle Erzeugungseinheiten > 500 kW installierter Leistung zu, die ab dem 1. August 2014 in Betrieb genommen wurden bzw. werden, und auf alle Erzeugungseinheiten > 100 kW installierter Leistung, die ab dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen werden. Zudem sind die Übergangsbestimmungen in den §§ 100ff. EEG 2014 zu beachten. So besteht für Neuanlagen mit Inbetriebnahme im Zeitraum vom 1. August 2014 bis zum 31. Dezember 2014 keine Pflicht zur Direktvermarktung, wenn die Anforderungen des § 100 Abs. 3 EEG 2014 erfüllt sind.

Besteht für mindestens eine Erzeugungseinheit der EEG-Erzeugungsanlage die Pflicht zur Direktvermarktung, so ist die gesamte EEG-Erzeugungsanlage als EEG-Erzeugungsanlage mit DV-Pflicht zu betrachten.

EEG-Erzeugungsanlage ohne DV-Pflicht (Erzeugungsanlage nach EEG ohne Pflicht zur Direktvermarktung)

Eine EEG-Erzeugungsanlage ohne DV-Pflicht ist eine Erzeugungsanlage, die ausschließlich aus einer oder mehreren Erzeugungseinheit(en) besteht, für welche nach dem EEG 2014 keine Pflicht zur Direktvermarktung besteht.

Erzeugungseinheit

Als Erzeugungseinheit i. S. dieser Prozessbeschreibung wird eine einzelne Einheit einer Erzeugungsanlage (z. B. eine einzelne WEA) ohne bilanzierungs- und abrechnungsrelevante Messung bezeichnet.

KWKG-Erzeugungsanlage

Als KWKG-Erzeugungsanlage wird eine Erzeugungsanlage im Sinne von § 3 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) bezeichnet.

Tranche

Tranche ist der Anteil der aus einer Erzeugungsanlage eingespeisten Energiemenge. Für EEG-Erzeugungsanlagen muss der vorher festgelegte prozentuale Anteil der Tranche der Erzeugungsanlage in jeder Viertelstunde des Betrachtungszeitraums gleich hoch sein. Für Nicht-EEG-/Nicht-KWKG-Erzeugungsanlagen kann die Aufteilung auch auf andere Weise, zum Beispiel anhand einer Berechnungsformel, erfolgen.

3. Rahmenbedingungen

1. Die Anlagenstammdaten sind dem NB aus der Abwicklung des Netzanschlusses bekannt.
2. Jeder Erzeugungsanlage bzw. Tranche einer Erzeugungsanlage wird durch den Netzbetreiber eine eindeutige Zählpunktbezeichnung (ZPB) zugeordnet.
3. Die ZPB der Erzeugungsanlage bzw. einer bestehenden Tranche einer Erzeugungsanlage ist bei dem Lieferanten bekannt.
4. Jede ZPB einer Erzeugungsanlage bzw. Tranche einer Erzeugungsanlage ist gemäß § 4 Abs. 3 StromNZV zu jedem Zeitpunkt genau einem Bilanzkreis zugeordnet. Der Netzbetreiber stellt dies sicher. Es gelten folgende Zuordnungsgrundsätze:

Liegt dem Netzbetreiber zu einem Zeitpunkt keine Information über eine Bilanzkreiszuordnung in Bezug auf die ZPB einer Erzeugungsanlage bzw. Tranche einer Erzeugungsanlage vor, so geht er in folgender Reihenfolge vor:

- a. Sofern es sich um eine Anlage im Geltungsbereich des EEG oder KWKG handelt und die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ordnet der Netzbetreiber die ZPB der Erzeugungsanlage bzw. Tranche der Erzeugungsanlage dem entsprechenden Netzbetreiberbilanzkreis zu.
 - b. Anderenfalls ist die Einspeisung der Anlage in das Netz bis zum Vorliegen einer eindeutigen Zuordnung in geeigneter Weise zu unterbinden. Der Netzbetreiber informiert den Erzeuger hierüber zuvor unverzüglich nach Kenntniserlangung.
5. Jede Erzeugungsanlage, die gleichzeitig mehreren Lieferanten und Bilanzkreisen zugeordnet werden soll, ist mit einer viertelstündigen Auflösung zu messen. Jede Erzeugungsanlage, die nicht mit einer entsprechenden Einrichtung ausgestattet ist, kann zu einem Zeitpunkt nur einem Lieferanten und einem Bilanzkreis zugeordnet werden.
 6. Im Falle von Erzeugungsanlagen, die weder EEG-Erzeugungsanlagen noch KWKG-Erzeugungsanlagen sind, ist ein anteiliger Wechsel möglich, jedoch erfolgt die Bestimmung der Tranchen nicht elektronisch, da die Abstimmung aller Beteiligten zu einem definierten Zeitpunkt erfolgen muss und die verteilte bzw. zugeordnete Energiemenge zu jedem Zeitpunkt 100 % ergeben muss. Nach der manuellen Bestimmung der ZPB für die einzelnen Tranchen werden diese über die nachfolgenden Prozesse bedient.
 7. Der Bilanzierungsbeginn und das Bilanzierungsende für Erzeugungsanlagen, die in viertelstündiger Auflösung gemessen sind, sind immer synchron zum Datum des Lieferbeginns bzw. Lieferendes.
 8. In den Fällen, in denen am Prozess Beteiligte aufgrund von Personenidentität „mit sich selbst“ zu kommunizieren hätten, bleibt für die davon betroffenen Prozessschritte eine Abweichung in Bezug auf die prozessuale Ausgestaltung oder des zu verwendenden Datenformats zulässig, soweit sich aus geltendem Recht oder aus behördlichen Entscheidungen nichts abweichendes ergibt.
 9. Will der Erzeuger die in seiner Erzeugungsanlage erzeugte und in ein Netz eingespeiste Energiemenge selbst vermarkten, so nimmt er neben seiner Rolle als Erzeuger die Rolle des Lieferanten im Sinne dieser Prozessbeschreibung wahr. Will der Erzeuger die mit der Vermarktung verbundenen Aktivitäten nicht selbst wahrnehmen, so muss er diese vollständig auf seinen bzw. seine Lieferanten übertragen.

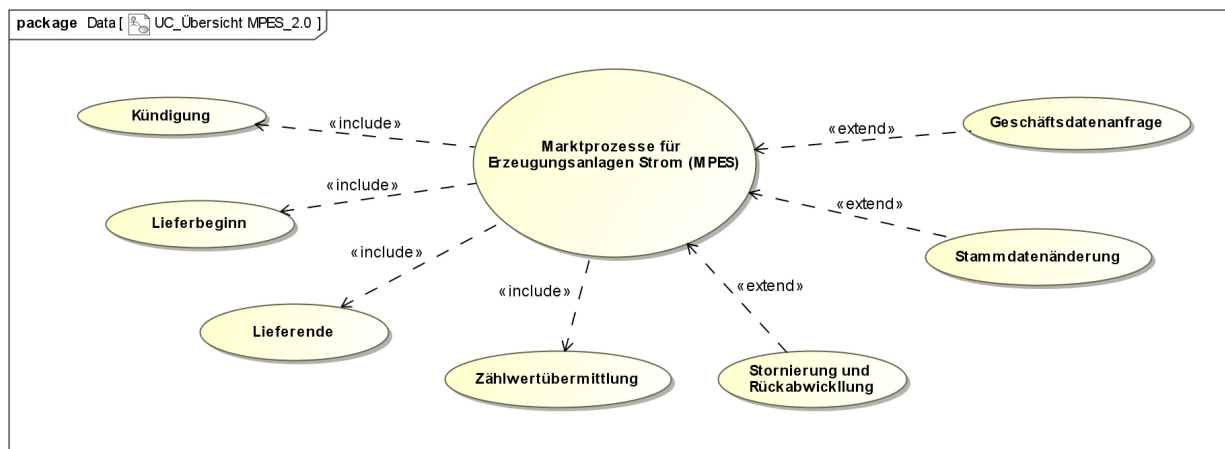
10. Der Wechsel eines Erzeugers (in der Terminologie des EEG ist hiermit der Übergang einer Anlage von einem Anlagenbetreiber auf einen anderen gemeint) wird nicht im Rahmen der hier beschriebenen Prozesse abgewickelt. Deren manuelle Abwicklung zwischen NB und Erzeuger erfolgt gemäß den einschlägigen Bestimmungen der NB. Dieser Prozess löst keine Veränderung bezgl. der Lieferanten-/ Bilanzkreiszuordnung aus. Mögliche zeitgleiche Lieferantenwechsel mit einhergehender Neuordnung des Zählpunktes an der Erzeugungsanlage / Tranche zu einem Bilanzkreis müssen über die in diesem Dokument beschriebenen Prozesse abgebildet werden.
11. Sollen EEG- bzw. KWKG-Erzeugungsanlagen nicht von Beginn an (erstmalige Einspeisung ins Netz) dem jeweiligen Bilanzkreis des zuständigen NB zugeordnet sein, so ist im Rahmen des Netzanschlusses die Zuordnung des Zählpunktes der Erzeugungsanlage zu einem anderen als dem BK des NB manuell zu klären. Die Zuordnung zu dem BK kann bei Erzeugungsanlagen, die in viertelstündiger Auflösung gemessen sind, auch untermonatig zum Inbetriebnahmedatum, jedoch ausschließlich in die Zukunft, erfolgen. Im Anschluss an die Klärung informiert der NB den bzw. die vom Erzeuger zur käufmännischen Aufnahme benannten Lieferanten im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation über die Zuordnung. Für die Anmeldung der Direktvermarktung ab Inbetriebnahme nach dem in dieser Ziffer beschriebenen manuellen Prozess sind die Form- und Fristvorgaben nach dieser Festlegung nicht Voraussetzung; dies gilt insbesondere für die Angabe der ZPB und für die Einhaltung der Anmeldefrist.
12. Wird in eine EEG-Erzeugungsanlage eine zusätzliche Erzeugungseinheit integriert, bleibt insbesondere die aktuelle Tranchenaufteilung und Zuordnung zum Lieferant bzw. zu den Lieferanten sowie der Veräußerungsform der Erzeugungsanlage unverändert. Erfolgt aktuell eine anteilige Zuordnung zur EEG-Vergütung nach § 37 EEG 2014, so kann die bisherige Aufteilung nur aufrechterhalten werden, wenn für die zusätzliche Erzeugungseinheit keine Pflicht zur Direktvermarktung besteht. Besteht für die zusätzliche Erzeugungseinheit eine Pflicht zur Direktvermarktung, so entsteht für alle Tranchen der Erzeugungsanlage die verpflichtende Direktvermarktung.
13. Im Fall der Stilllegung einer Erzeugungsanlage stimmen sich die betroffenen Marktpartner hinsichtlich der Beendigung der Zuordnung zum Lieferanten / Bilanzkreis ab. Im Anschluss an die Klärung informiert der Netzbetreiber alle betroffenen Lieferanten im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation über die Beendigung der Zuordnung.

Rahmenbedingungen zur Identifizierung:

Für den Austausch von erzeugungsanlagenbezogenen Daten ist die Identifizierung der Erzeugungsanlage zur fristgerechten und automatischen Abwicklung der Prozesse notwendig. Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle durchzuführenden Identifizierungen zwischen Netzbetreibern und Lieferanten sowie zwischen Lieferanten untereinander:

- a) Eine Erzeugungsanlage oder eine bestehende Tranche einer Erzeugungsanlage ist durch den Anfragenden immer anhand der jeweiligen Zählpunktbezeichnung eindeutig zu benennen, d. h. für die erstmalige Anmeldung der Erzeugungsanlage ist immer die vom NB für die Erzeugungsanlage vergebene Zählpunktbezeichnung zu verwenden.
- b) Der Angefragte ist verpflichtet, unverzüglich zu prüfen, ob sich die Erzeugungsanlage anhand der vom Anfragenden mitgeteilten ZPB eindeutig identifizieren lässt. Konnte der Angefragte die Erzeugungsanlage nicht identifizieren, so hat er dies dem Anfragenden unverzüglich und unter Beachtung der technischen Dokumente der EDI@Energy zur Verarbeitbarkeitsprüfung (insbesondere Anwendungshandbuch CONTRL/APERAK) mitzuteilen.
- c) Sobald die Erzeugungsanlage bzw. Tranche einer Erzeugungsanlage einmal identifiziert ist, müssen alle weiteren Mitteilungen die vom Netzbetreiber bestätigte Zählpunktbezeichnung beinhalten.

4. Marktprozesse für Erzeugungsanlagen (Strom)



4.1 Kündigung

Der LFN kündigt unter Verwendung der Zählpunktbezeichnung der Erzeugungsanlage bzw. der Zählpunktbezeichnung der bestehenden Tranche den Liefervertrag des LFA.

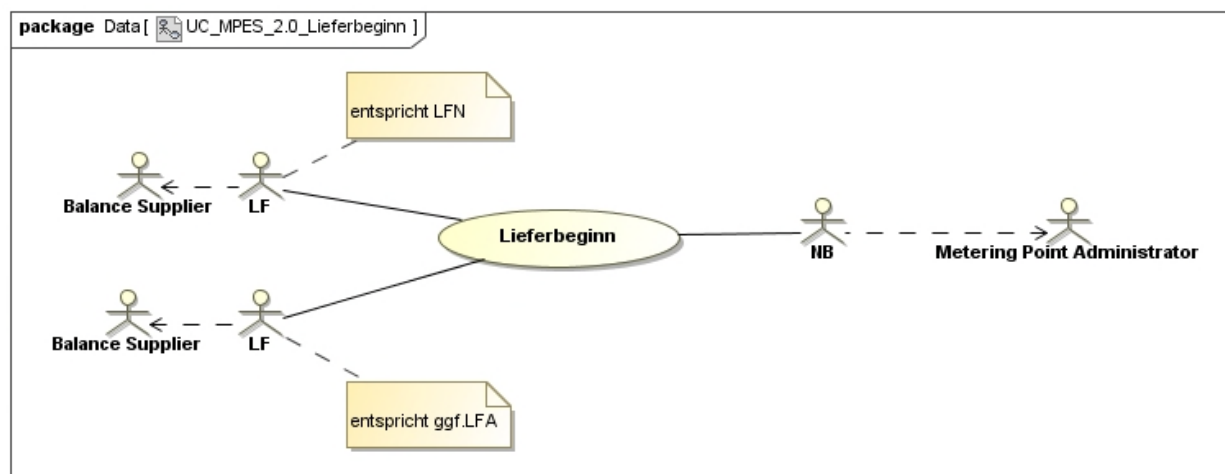
Im Sinne eines reibungslosen Wechselprozesses und zur Vermeidung von späteren Klärungsfällen empfiehlt es sich, den Prozess Kündigung generell einer Lieferanmeldung vorzuschalten.

Es gelten die Bestimmungen gemäß GPKE in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend.

4.2 Lieferbeginn

Dieser Prozess beschreibt die Zuordnung einer Erzeugungsanlage bzw. einer Tranche einer Erzeugungsanlage zu einem Lieferanten und dem gemeldeten Bilanzkreis.

4.2.1 Geschäftsvorfälle Lieferbeginn



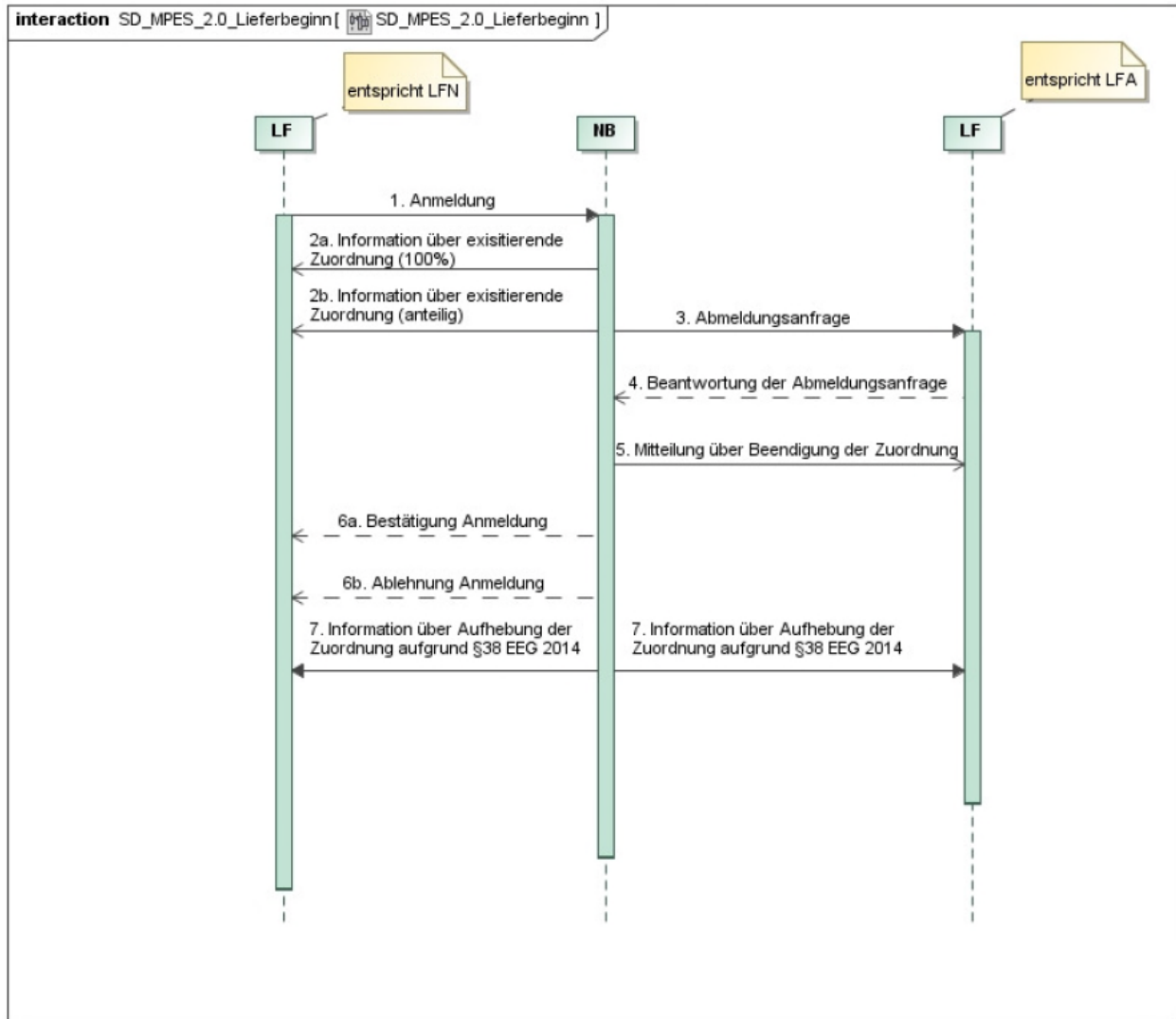
UseCase Name	Lieferbeginn
UseCase Beschreibung	<p>Dieser Prozess beschreibt die Zuordnung einer Erzeugungsanlage bzw. einer Tranche einer Erzeugungsanlage zu einem Lieferanten und dem gemeldeten Bilanzkreis.</p> <p>Dabei werden drei Geschäftsvorfälle betrachtet:</p> <p><u>Geschäftsvorfall 1: Vollständiger (100%iger) Wechselvorgang der Erzeugungsanlage zu einem Lieferanten</u></p> <p>Die Anmeldung einer Erzeugungsanlage erfolgt mit der ZPB der Erzeugungsanlage und Angabe eines Prozentsatzes von 100 %.</p> <p><u>Geschäftsvorfall 2: Vollständiger (100%iger) Wechselvorgang einer bestehenden Tranche der Erzeugungsanlage zu einem Lieferanten</u></p> <p>Die Anmeldung einer Tranche erfolgt mit der ZPB der Tranche. Die Anmeldebestätigung enthält die ZPB der Tranche.</p> <p>Dieser Geschäftsvorfall ist bei einem direkten Übergang, d. h. lückenlosem Zuordnungsbeginn und -ende und unter Beibehaltung der Tranche, anzuwenden.</p> <p><u>Geschäftsvorfall 3: Anteiliger Wechselvorgang unter Bildung neuer Tranchen an einer Erzeugungsanlage (zu einem Lieferanten ggf. mit Wechsel der Veräußerungsform)</u></p> <p>Die Anmeldung erfolgt mit der ZPB der Erzeugungsanlage und einem Prozentsatz < 100 %. Die neue ZPB der Tranche wird dem LFN im Rahmen der Anmeldebestätigung mitgeteilt.</p> <p>Eine Änderung der dem Lieferanten zugeordneten Tranchengröße ist wie die Neuanschreibung einer Tranche mit diesem Prozess zu melden.</p> <p>Die Wechselfristen für EEG-Erzeugungsanlagen sind in der nachstehenden Tabelle „Fristen für den Lieferbeginn bei EEG-Erzeugungsanlagen“ dargestellt. Für alle anderen Erzeugungsanlagen gilt: Das Anmeldedatum darf nur ein Monatserster sein und das Eingangsdatum muss mindestens einen Monat vor dem Anmeldedatum liegen.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • LF • NB
Prozess Ziel	Die Erzeugungsanlage bzw. die Tranche der Erzeugungsanlage ist dem LFN und dem gemeldeten BK zugeordnet.
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Dem Lieferanten liegen alle erforderlichen Vollmachten des/der EZ vor • Abschluss der Zuordnungsvereinbarung zwischen NB und BKV gemäß MaBiS • Elektronischer Versand der Zuordnungsermächtigung vom BKV an NB gemäß MaBiS
Nachbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Korrekte und lückenlose LF- und BK-Zuordnung für die angesprochene Erzeugungsanlage • Evtl. ist eine Aktivierung der ZP für LF-Summen und BK-Summen nach MaBiS durch den NB erforderlich

Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> • Fristüberschreitung • Anteilige Anmeldungen von Nicht-EEG-Erzeugungsanlagen (manuelle Bearbeitung) • Anteilige Anmeldung (< 100 %) mit Angabe eines Trachenzählpunktes
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sind bei EEG-Erzeugungsanlagen nach Ablauf des letzten Termins für mögliche Anmeldungen auf das jeweilige Lieferbeginndatum weniger als 100 % der Einspeisemenge der DV zugeordnet, muss bezüglich des Prozessablaufs eine Unterscheidung nach EEG-Erzeugungsanlage mit DV-Pflicht und ohne DV-Pflicht getroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> • EEG-Erzeugungsanlage ohne DV-Pflicht: Zuordnung der Restmenge zum EEG-Bilanzkreis des NB • EEG-Erzeugungsanlage mit DV-Pflicht: Aufhebung der Zuordnung aller LF an der Erzeugungsanlage mit Zuordnung der Gesamtmenge zum EEG Bilanzkreis des NB • Das Anmeldedatum darf nur in der Zukunft liegen

Tabelle: Fristen für den Lieferbeginn bei EEG-Erzeugungsanlagen:

Ge- schäfts- vorfall	Bestehende Ver- äußerungsform (am Tag vor dem An- meldedatum)	angemeldete Ver- äußerungsform	Anmeldedatum und Frist
1 und 2	geförderte Direkt- vermarktung	geförderte Direkt- vermarktung	Das Anmeldedatum darf zum ersten Ka- lendertag eines Monats oder untermona- tig sein. Das Eingangsdatum muss mindestens 10 WT vor dem Anmeldedatum liegen.
1 und 2	sonstige Direktver- marktung	sonstige Direktver- marktung	Das Anmeldedatum darf zum ersten Ka- lendertag eines Monats oder untermona- tig sein. Das Eingangsdatum muss mindestens 10 WT vor dem Anmeldedatum liegen.
1 und 2	geförderte Direkt- vermarktung	sonstige Direktver- marktung	Das Anmeldedatum darf nur ein Monats- erster sein. Das Eingangsdatum muss mindestens 1 Monat vor dem Anmeldedatum liegen.
1 und 2	sonstige Direktver- marktung	geförderte Direkt- vermarktung	Das Anmeldedatum darf nur ein Monats- erster sein. Das Eingangsdatum muss mindestens 1 Monat vor dem Anmeldedatum liegen.
1 und 2	Einspeisevergütung nach § 37 EEG 2014	sonstige oder geför- derte Direktvermark- tung	Das Anmeldedatum darf nur ein Monats- erster sein. Das Eingangsdatum muss mindestens 1 Monat vor dem Anmeldedatum liegen.
1	Einspeisevergütung nach § 38 EEG 2014 (100 %)	sonstige oder geför- derte Direktvermark- tung	Das Anmeldedatum darf nur ein Monats- erster sein Das Eingangsdatum muss mindestens 5 WT vor dem Anmeldedatum liegen.
3	Einspeisevergütung nach § 37 EEG 2014, sonstige oder geförderte Direkt- vermarktung (ggf. aufgeteilt auf Tran- chen)	sonstige oder geför- derte Direktvermark- tung (Tranchengröße < 100 %)	Das Anmeldedatum darf nur ein Monats- erster sein. Das Eingangsdatum muss mindestens 1 Monat vor dem Anmeldedatum liegen.
3	Einspeisevergütung nach § 38 EEG 2014 (100 %)	sonstige oder geför- derte Direktvermark- tung (Tranchengröße < 100 %)	Das Anmeldedatum darf nur ein Monats- erster sein. Das Eingangsdatum muss mindestens 5 WT vor dem Anmeldedatum liegen.

4.2.2 Sequenzdiagramm Lieferbeginn



Detaillierte Beschreibung zum Sequenzdiagramm (prozessual):

Nr.	Von	An	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen
1	LFN	NB	Anmeldung	Unverzüglich, jedoch für EEG-Erzeugungsanlagen unter Einhaltung der in obiger Tabelle „Fristen für den Lieferbeginn bei EEG-Erzeugungsanlagen“ genannten Fristen bzw. bei allen anderen Erzeugungsanlagen 1 Monat vor Anmeldedatum (zum Monatswechsel)	<p>Der LFN meldet beim NB die Erzeugungsanlage bzw. Tranche einer Erzeugungsanlage anlässlich eines Lieferantenwechsels an.</p> <p>Der NB prüft die Anmeldung in drei Schritten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung, ob die Vorlauffrist (siehe Spalte „Frist“) vor dem gewünschten Lieferbeginn eingehalten ist und ob alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. → Wenn nein, unverzüglich weiter mit Schritt 6b. 2. Prüfung, ob der angemeldete ZP am Vortag des Anmeldedatums der Veräußerungsform „Einspeisevergütung nach § 38 EEG 2014“ zugeordnet ist. → Wenn ja, unverzüglich weiter mit Schritt 6a. 3. Prüfung auf Notwendigkeit einer Abmeldungsanfrage Geschäftsvorfall 1 und 2: Prüfung auf korrespondierende Abmeldung des LFA → Wenn ja, unverzüglich weiter mit Schritt 6a. → Wenn nein, unverzüglich weiter mit Schritt 2a. <p>Geschäftsvorfall 3: Prüfung der Summe aller Tranchen in der DV >100 %. → Wenn ja, unverzüglich weiter mit Schritt 2b. → Wenn nein, unverzüglich weiter mit Schritt 6a.</p>
2a	NB	LFN	Information über existierende Zuordnung (100 %)	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anmeldung	<p>Der NB informiert den LFN darüber, dass zum gewünschten Anmeldedatum noch ein anderer Lieferant (LFA) dem ZP der Erzeugungsanlage zugeordnet ist und deshalb eine Abmeldungsanfrage an den LFA gestellt wird. Hierbei teilt der NB dem LFN insbesondere die Identität des LFA mit.</p>
2b	NB	LFN	Information über existierende Zuordnung (anteilig)	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anmeldung	<p>Der NB informiert den LFN darüber, dass zum gewünschten Anmeldedatum noch andere Lieferanten (LFA) der Erzeugungsanlage zugeordnet sind, die nicht zu der vom Lieferanten übermittelten Aufteilung passen. Hierbei teilt der NB dem LFN insbesondere die Identitäten aller der Erzeugungsanlage zugeordneten LFA und deren Tranchengrößen mit.</p>
3	NB	LFA	Abmeldungsanfrage	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anmeldung	<p>Der NB übersendet dem LFA (im Fall von 2a) bzw. allen LFA (im Fall von 2b) eine Mitteilung über die vom LFN zum Anmeldedatum angemeldete Einspeisung, verbunden mit der Anfrage, ob der/die LFA die Einspeisung abmeldet(n).</p>
4	LFA	NB	Beantwortung	Unverzüglich,	Entsprechend der Vertragslage zwischen LFA und

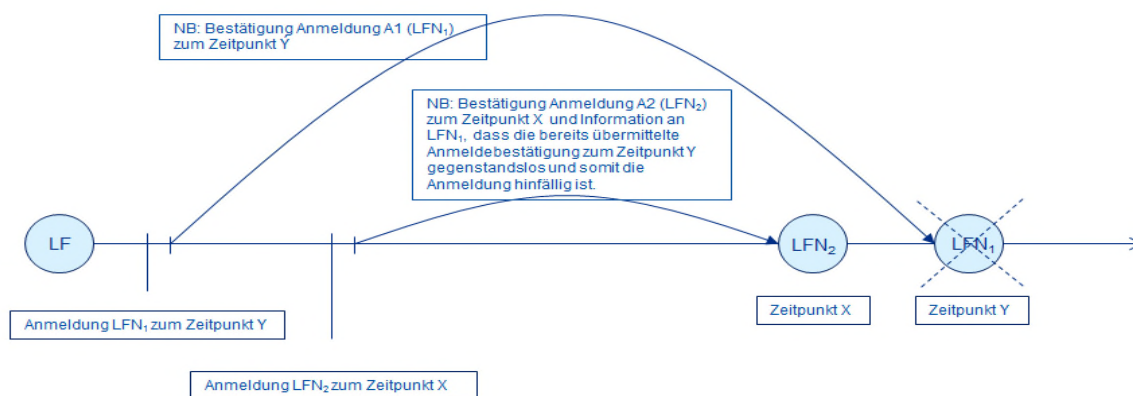
			der Abmel- dungsanfrage	jedoch spätes- tens bis zum Ablauf des 3. WT nach Ein- gang der Ab- meldungsan- frage	<p>Anlagenbetreiber sind folgende Reaktionen des LFA möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der LFA bestätigt wie gewünscht die Abmel- dung zum Tag vor dem Anmeldetermin oder antwortet nicht. Eine fehlende Antwort ist ei- ner Zustimmung gleichzusetzen. b) Der LFA widerspricht der Abmeldung. Hier- bei übermittelt der LFA eine Begründung für den Widerspruch. <p>Als Ergebnis sind folgende Situationen denkbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Durch Bestätigung der Abmeldungsanfrage durch mindestens einen LFA wird ein pro- zentualer Anteil frei, der gleich oder größer als der vom LFN angemeldete Anteil ist. Weiter mit den Schritten 5 und 6a b) Durch die Ablehnung der Abmeldungsanfra- ge durch mindestens einen LFA wird kein ausreichend großer prozentualer Anteil frei. Weiter mit den Schritten 5 und 6b.
5	NB	LFA	Mitteilung über Beendi- gung der Zu- ordnung	Unverzüglich, jedoch spätes- tens bis zum Ablauf des 8. WT nach Ein- gang der An- meldung	Der NB informiert den/die betroffenen LFA darüber, dass die Zuordnung der Erzeugungsanlage bzw. Tranche einer Erzeugungsanlage zum dazugehöri- gen Bilanzkreis beendet wird. Hierbei teilt er das Bilanzierungsende mit. Zusätzlich wird das bereits aus Prozessschritt 4 „Beantwortung der Abmel- dungsanfrage“ vereinbarte Abmeldedatum übermit- telt.
6a	NB	LFN	Bestätigung der Anmel- dung	Im Fall von Abmeldungs- anfrage(n) spätestens bis zum Ablauf des 8. WT, sonst spätes- tens bis zum Ablauf des 4. WT nach Ein- gang der An- meldung	<p>Bestätigung der Anmeldung durch den NB gegen- über dem LFN zum Anmeldedatum. Die für die weiteren Prozesse notwendigen Stamm- daten werden übermittelt. In der Anmeldebestätigung teilt der NB dem LFN insbesondere die Identität(en) des derzeitigen MSB/MDL mit.</p> <p>Handelt es sich um eine Anmeldung gemäß Ge- schäftsvorfall 3 für eine EEG-Erzeugungsanlage mit DV-Pflicht, für welche die Summe aller DV-Tranchen zum Anmeldedatum < 100% ist: weiter mit Schritt 7</p> <p>In allen anderen Fällen: Prozessende</p>
6b	NB	LFN	Ablehnung der Anmeldung	Im Fall von Abmeldungs- anfrage(n) spätestens bis zum Ablauf des 8. WT, sonst spätes- tens bis zum Ablauf des 4. WT nach Ein- gang der An- meldung	<p>Der NB lehnt die Anmeldung des LFN ab. Hierbei übermittelt er eine Begründung für die Ablehnung. Resultiert die Ablehnung aus der Ablehnung der vorangegangenen Abmeldungsanfrage beim LFA, so teilt der NB die vom/von den LFA mitgegebene Be- gründung mit.</p> <p>Prozessende</p>

7	NB	LFA, LFN	Information über Aufhebung Zuordnung aufgrund § 38 EEG 2014	Unverzüglich, aber frühestens 9 WT, spätestens 2 WT vor Anmeldedatum	<p>Für EEG-Erzeugungsanlagen mit DV-Pflicht prüft der NB, ob die Summe aller DV-Tranchen zum Anmeldedatum 100 % ergibt.</p> <p>Wenn die Summe aller Tranchen < 100 % ist, dann schickt der NB allen LF, denen zum Anmeldedatum Tranchen der EEG-Erzeugungsanlage zugeordnet sind, eine Information über die Aufhebung der Zuordnung aufgrund § 38 EEG 2014 mit Lieferende zum Tag vor dem Anmeldedatum des LFN.</p>
---	----	----------	---	--	--

4.2.3 Konfliktszenarien bei Lieferbeginn

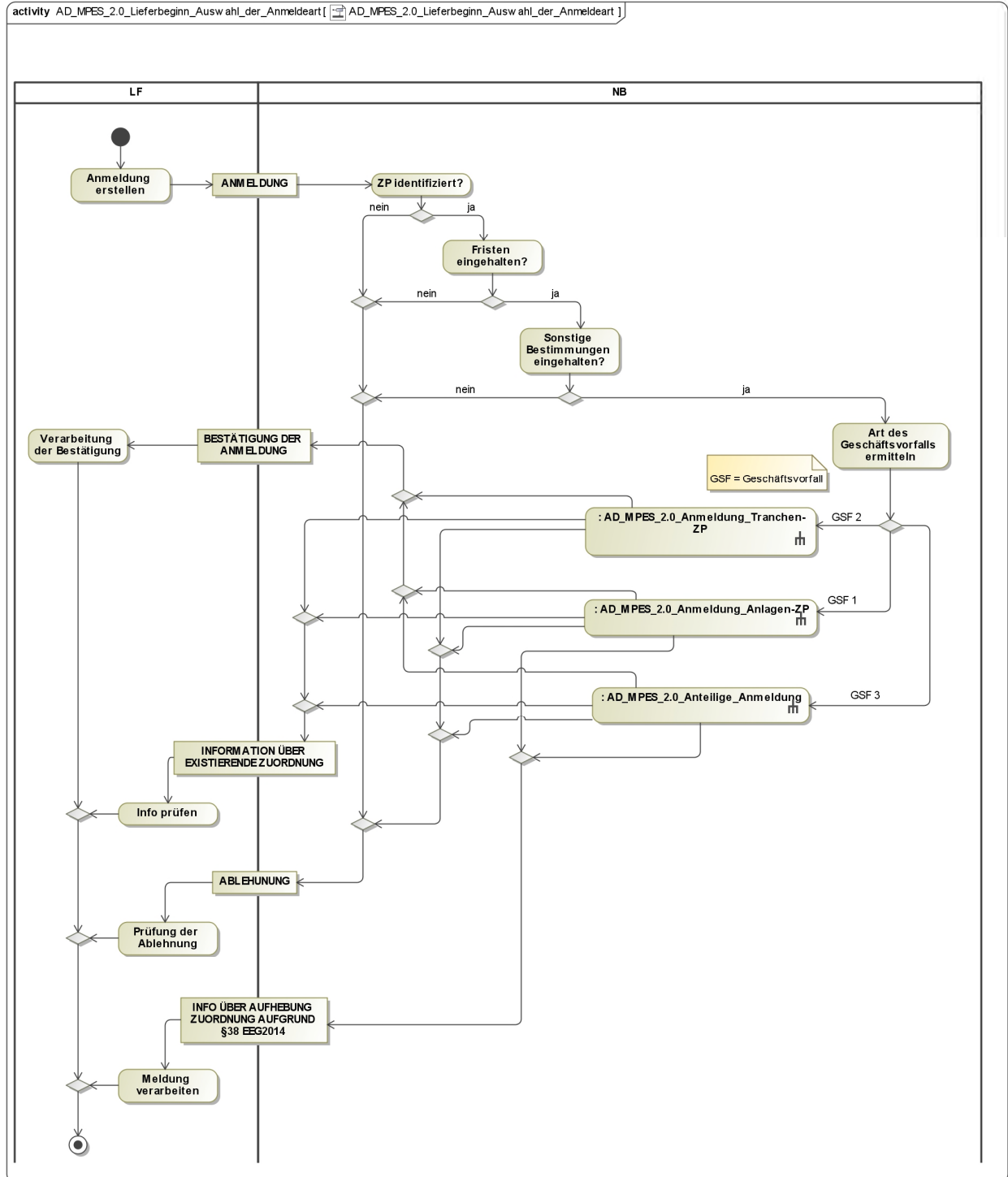
Eingang einer weiteren Anmeldung von LFN 2 für einen Lieferbeginnstermin, der zeitlich vor dem Lieferbeginnstermin der ersten (bereits durch den NB bestätigten) Anmeldung von LFN 1 liegt

Im Rahmen der durch den NB durchzuführenden Prüfung prüft der NB allein darauf, ob und welchem Lieferanten die betreffende Erzeugungsanlage zum Zeitpunkt des vom LFN 2 begehrten Lieferbeginns nach aktueller Datenlage zugewiesen ist. Der betroffene LFA wird vom NB im Rahmen der Abmeldungsanfrage kontaktiert. Für die Entscheidung über den Erfolg der betreffenden Anmeldung spielt es dagegen grundsätzlich keine Rolle, ob zu einem zeitlich nach dem Anmeldedatum liegenden Zeitpunkt bereits eine bestätigte Anmeldung eines anderweitigen Lieferanten vorliegt. Wird die Anmeldung eines Lieferanten (LFN 2) zu einem zukünftigen Zeitpunkt X positiv bestätigt, so führt dies dazu, dass eventuell bereits bestätigte Lieferanmeldungen gegenüber sonstigen Lieferanten zu einem später als X liegenden Zeitpunkt gegenstandslos werden. Der NB informiert zeitgleich mit der Bestätigung gegenüber dem anmeldenden Lieferanten für den Lieferbeginnstermin X alle Lieferanten mit Lieferbeginnsterminen später X darüber, dass ihre Anmeldebestätigung durch die nun bestätigte Anmeldebestätigung gegenstandslos geworden ist.

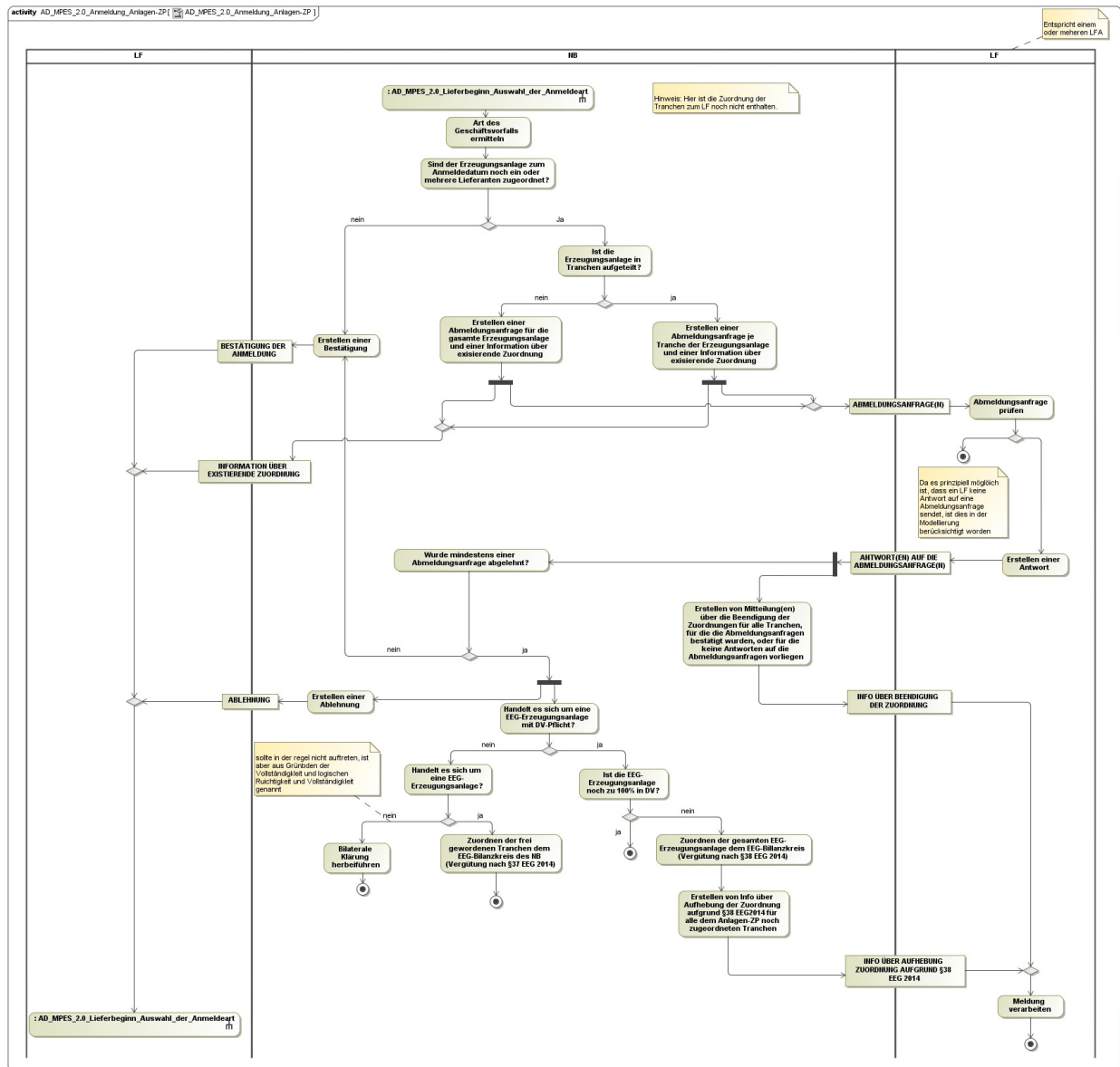


4.2.4 Aktivitätsdiagramme Lieferbeginn

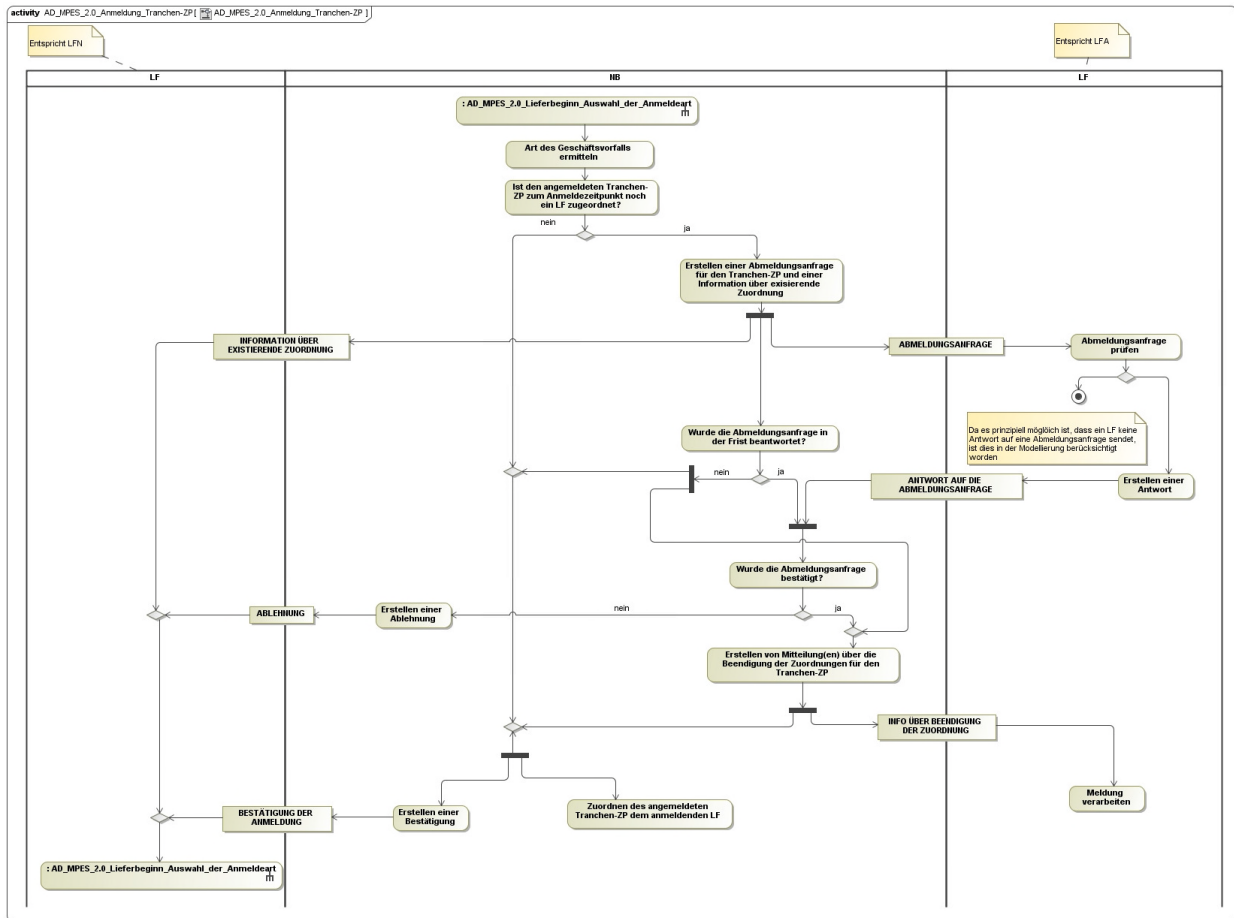
Aktivitätsdiagramm 1: Feststellung des Geschäftsvorfalles



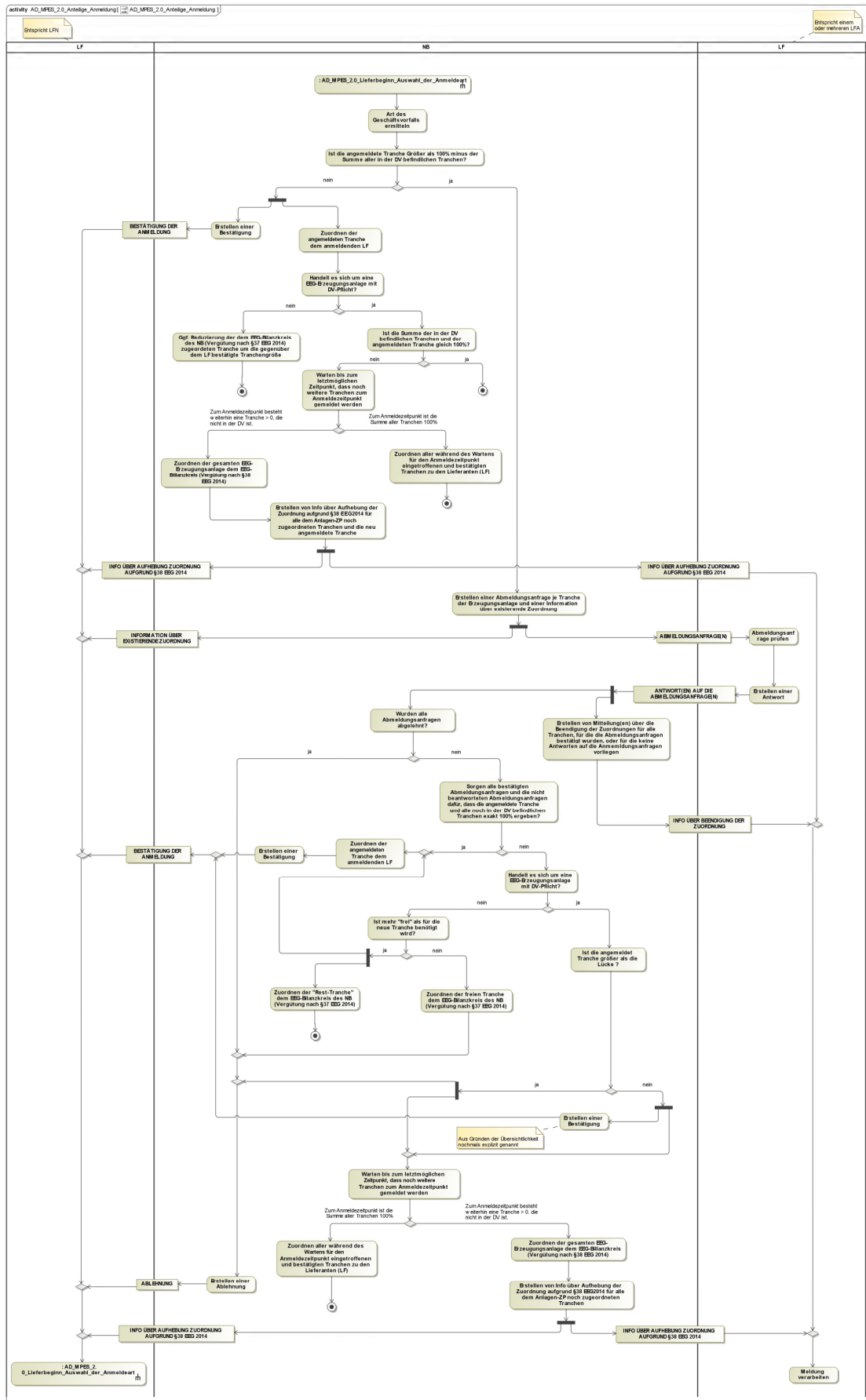
Aktivitätsdiagramm 2: Bearbeitung der Anmeldung im Rahmen des Geschäftsvorfalles 1



Aktivitätsdiagramm 3: Bearbeitung der Anmeldung im Rahmen des Geschäftsvorfalles 2 (betrifft auch den Fall der Auflösung der Tranchierung durch die 100 % Zuordnung des ZP einer Erzeugungsanlage zu dem neuen Lieferanten)



Aktivitätsdiagramm 4: Bearbeitung der Anmeldung im Rahmen des Geschäftsvorfalles 3



4.3 Lieferende

Dieser Prozess beschreibt die Abmeldung einer Erzeugungsanlage bzw. Tranche einer Erzeugungsanlage durch den LFA. Die folgenden Fälle werden beschrieben:

- Vollständige Abmeldung einer Erzeugungsanlage
- Abmeldung der Tranche einer Erzeugungsanlage

Abmeldung der Tranche einer EEG-Erzeugungsanlage; hierbei ist zwischen einer EEG-Erzeugungsanlage mit DV-Pflicht und einer EEG-Erzeugungsanlage ohne DV-Pflicht zu unterscheiden.

Die Frist für den Prozess Lieferende lautet: Unverzüglich, jedoch spätestens 1 Monat vor gewünschtem Lieferende. Dabei gilt, dass das Abmeldedatum ein Monatsletzter sein muss.

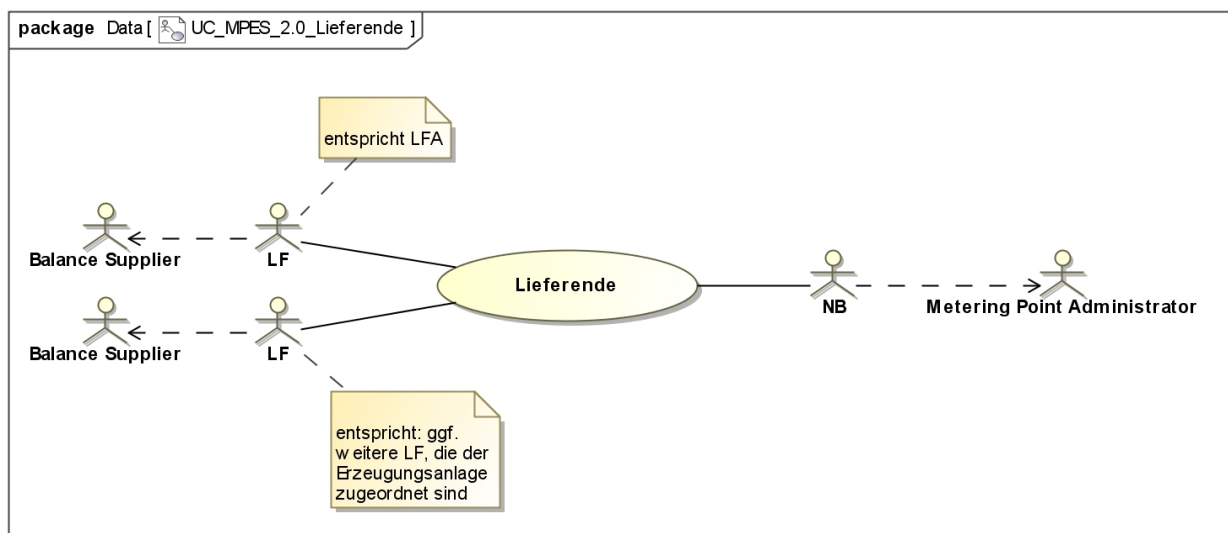
Ein Wechsel des Lieferanten ist zwar laut EEG 2014 in kürzerer Frist möglich, dies kann jedoch nicht im Lieferende-Prozess abgebildet werden, da über diesen Prozess nicht die Information übermittelt werden kann, in welcher Veräußerungsform die Anlage weiter betrieben wird.

Die Fälle

- Untermonatlicher Wechsel eines Lieferanten sowie
- Wechsel ohne Monatsfrist zum Monatsersten, bei denen der Zeitraum zwischen Eingangsdatum und Abmeldedatum bereits geringer ist als die Frist für den Prozess Lieferende,

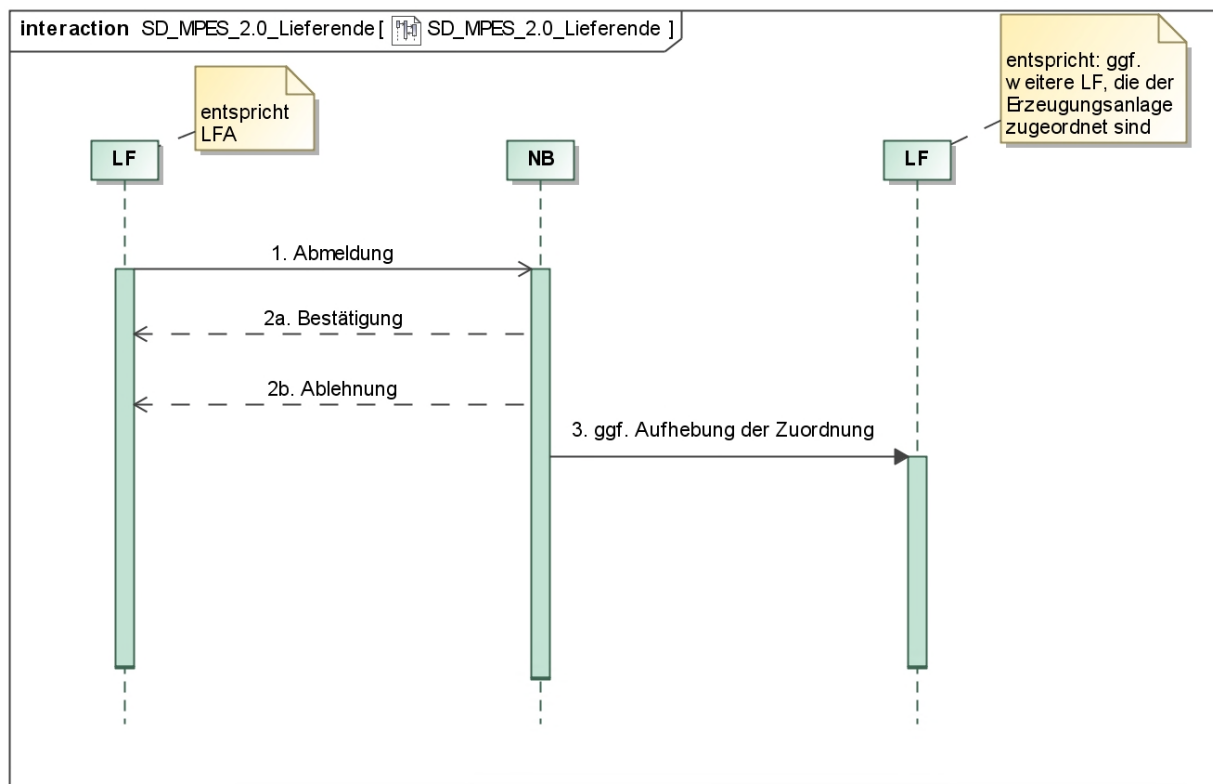
sind bei gleichbleibender Veräußerungsform möglich; sie sind somit immer über den Prozess Lieferbeginn anzustoßen.

4.3.1 Geschäftsvorfälle Lieferende



UseCase Name	Lieferende
UseCase Beschreibung	<p>Ein LFA meldet beim NB eine Erzeugungsanlage bzw. eine Tranche einer Erzeugungsanlage mit Hilfe der zugeordneten ZPB von der Zuordnung zum LF und zum Bilanzkreis ab.</p> <p>Betrifft die Abmeldung eine Tranche einer EEG-Erzeugungsanlage mit DV-Pflicht und wird die Tranche nicht vollständig durch einen aktiven oder einen LFN übernommen, so führt dies dazu, dass auch die übrigen Tranchen dieser Erzeugungsanlage dem EEG-Bilanzkreis des Netzbetreibers zugeordnet werden (Information über Aufhebung der Zuordnung aufgrund § 38 EEG 2014).</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • LF • NB
Prozess Ziel	Der LFA hat beim zuständigen NB die Zuordnung zu der betroffenen Erzeugungsanlage bzw. einer Tranche einer Erzeugungsanlage für sich und den entsprechenden BK beendet.
Vorbedingung	Die Erzeugungsanlage bzw. die Tranche der Erzeugungsanlage ist dem LFA und dem entsprechenden Bilanzkreis zugeordnet.
Nachbedingung	Die Erzeugungsanlage ist in Summe zu 100 % einem oder bei einer Aufteilung in Tranchen mehreren Bilanzkreisen zugeordnet.
Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> • Fristüberschreitung
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Abmeldung einer Erzeugungsanlage bzw. einer Tranche einer Erzeugungsanlage erfolgt mit der vom NB vergebenen ZPB. • Wenn bei einer EEG-Erzeugungsanlage oder bei einer zugehörigen Tranche oder bei einer KWKG-Erzeugungsanlage zu einer fristgerechten Abmeldung (1 Monat zum Monatswechsel) keine korrespondierende Anmeldung eingeht, dann ist dies als Wechsel in die EEG-Förderung bzw. KWKG-Einspeisevergütung zu verstehen, und die Erzeugungsanlage bzw. die Tranche wird dem entsprechenden Bilanzkreis des NB zugeordnet. Je nach Inbetriebnahmedatum und Anlagengröße fällt eine EEG-Erzeugungsanlage dann unter die Regelungen des § 37 oder § 38 EEG 2014: <ul style="list-style-type: none"> ○ Bei Abmeldung einer EEG-Erzeugungsanlage ohne DV-Pflicht oder einer Tranche einer solchen Erzeugungsanlage, wird diese Erzeugungsanlage zu 100 % oder die betreffende Tranche in die Regelungen des § 37 EEG 2014 überführt. ○ Bei Abmeldung einer EEG-Erzeugungsanlage mit DV-Pflicht oder einer Tranche einer solchen Erzeugungsanlage wird die gesamte Erzeugungsanlage in die Regelungen des § 38 EEG 2014 überführt. • Das Abmeldedatum darf nur in der Zukunft liegen.

4.3.2 Sequenzdiagramm Lieferende

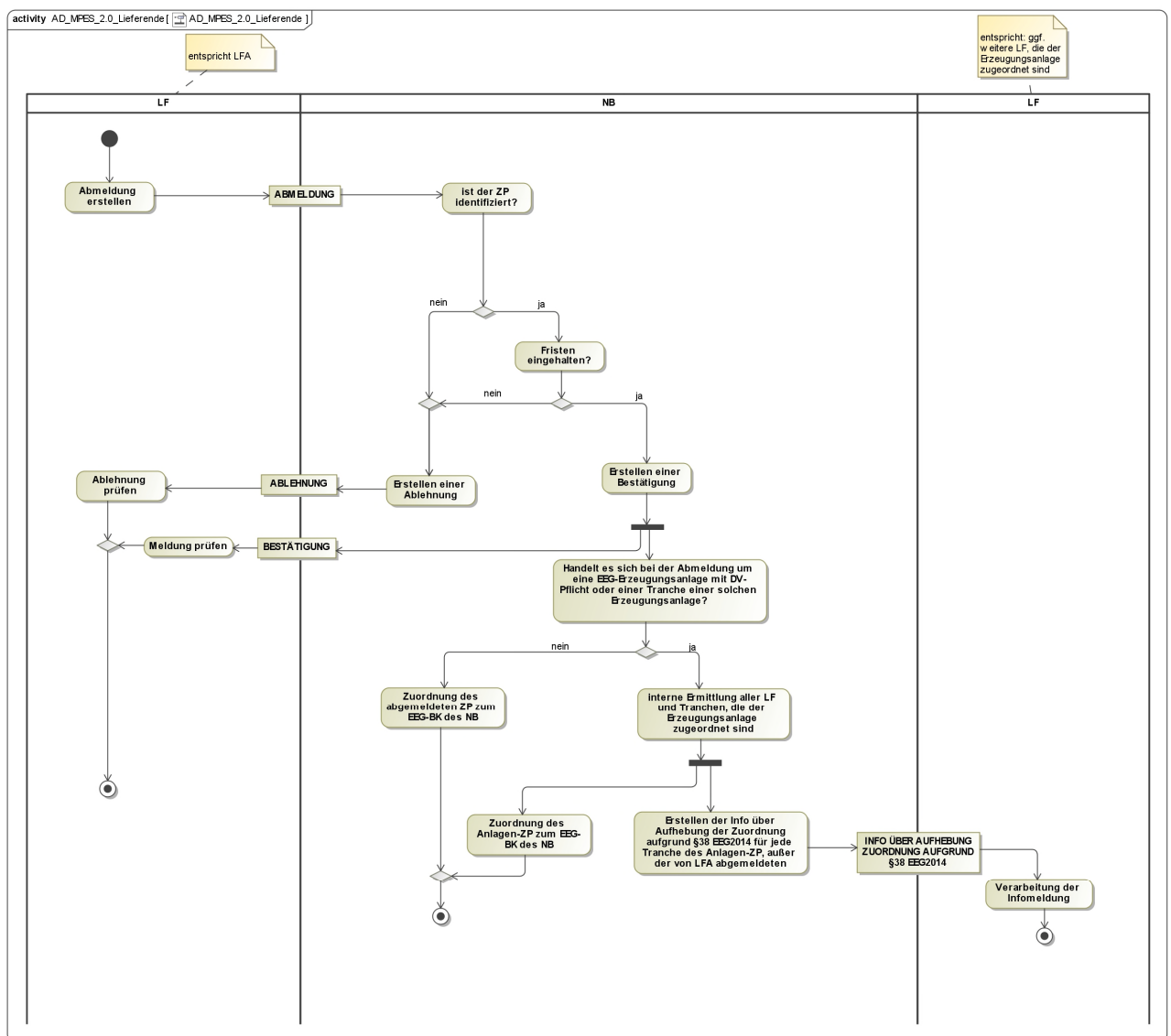


Detaillierte Beschreibung zum Sequenzdiagramm (prozessual):

Nr.	Von	An	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen
1	LFA	NB	Übermittlung Abmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens 1 Monat vor gewünschtem Lieferende; Abmeldedatum kann ausschließlich ein Monatsletzter sein	Der LFA meldet die Erzeugungsanlage bzw. Tranche einer Erzeugungsanlage anlässlich eines Lieferantenwechsels ab.
2a	NB	LFA	Bestätigung der Abmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldung	Nach positiver Prüfung bestätigt der NB die Abmeldung zum Abmeldedatum.
2b	NB	LFA	Ablehnung der Abmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldung	Nach negativer Prüfung lehnt der NB unter Angabe des Grundes die Abmeldung ab.
3	NB	LF	Information über Aufhebung Zuordnung aufgrund § 38 EEG 2014	Frühestens 9 WT, spätestens 2 WT vor Lieferende	Für EEG-Erzeugungsanlagen mit DV-Pflicht prüft der NB die Summe aller Tranchen zum Tag nach dem Abmeldedatum auf 100 %. Wenn die Summe aller

				<p>Tranchen der EEG- Erzeugungsanlage < 100 % ist, dann schickt der NB allen LF, denen zum Tag nach dem Abmeldedatum Tranchen der EEG- Erzeugungsanlage zugeordnet sind, eine Information über die Aufhebung der Zuordnung aufgrund § 38 EEG 2014 mit Lieferende zum Abmeldedatum des LFA</p>
--	--	--	--	--

4.3.3 Aktivitätsdiagramm Lieferende



4.4 Stornierung und Rückabwicklung

Die Stornierung und Rückabwicklung erfolgt analog zur Festlegung BK6-06-009 (GPKE) in jeweils aktueller Fassung.

4.5 Stammdatenänderung

Für Stammdatenänderungen gelten die in der GPKE in der jeweils aktuellen Fassung beschriebenen Abläufe.

Hierzu gehören z. B. die Änderung des Status der Erzeugungsanlage (Veräußerungsform) oder die Änderung des Bilanzkreises. Demnach ist der Stammdatenänderungsprozess für eine Änderung der Veräußerungsform bei gleichzeitiger Beibehaltung der Lieferantenzuordnung zur Erzeugungsanlage bzw. Tranche einer Erzeugungsanlage zu verwenden, da es sich lediglich um eine bilanzierungsrelevante Änderung handelt. Für EEG-Anlagen bleiben die Fristigkeiten des § 21 EEG in jedem Fall unberührt.

Abgrenzung:

Änderung der Tranche eines Lieferanten bzw. zwischen Lieferanten sind mit den Prozessen Lieferbeginn und Lieferende abzuwickeln.

4.6 Zuordnungslisten

Ein Versand von GPKE-Zuordnungslisten findet nicht statt. Die Datenübermittlungspflichten im Rahmen der Festlegung MaBiS bleiben unberührt.

4.7 Zählwertübermittlung

Für die Erzeugungsanlage bzw. die Tranche einer Erzeugungsanlage werden Zählwerte gemäß GPKE in der jeweils aktuellen Fassung übermittelt. Die ZPB für die Übermittlung der Zählwerte entspricht derjenigen, die vom NB im Zuge des Prozesses „Lieferbeginn“ im Rahmen der Anmeldebestätigung für die Anlage bzw. für die jeweilige Tranche übermittelt worden ist.

Im Fall von unterspannungsseitigen Messeinrichtungen zur Erfassung der Wirkenergie werden die Messwerte über einen virtuellen Zählpunkt inklusive der Berücksichtigung von Trafoverlusten an den Lieferanten übermittelt. In diesem Fall wird die Erzeugungsanlage über den virtuellen Zählpunkt identifiziert. Diese Werte werden weiterhin für die Energiemengenbilanzierung mit dem ÜNB sowie für die Gutschrift der Grundvergütung verwendet. Dies entspricht dem Verfahren 1 gemäß VDE-Anwendungsregel VDE-AR-N 4400: 2011-09 S. 34 f.

4.8 Geschäftsdatenanfrage

Für eine Erzeugungsanlage bzw. für eine Tranche einer Erzeugungsanlage können Geschäftsdatenfragen gemäß GPKE in der jeweils aktuellen Fassung gestellt werden.

4.9 Netznutzungsabrechnung

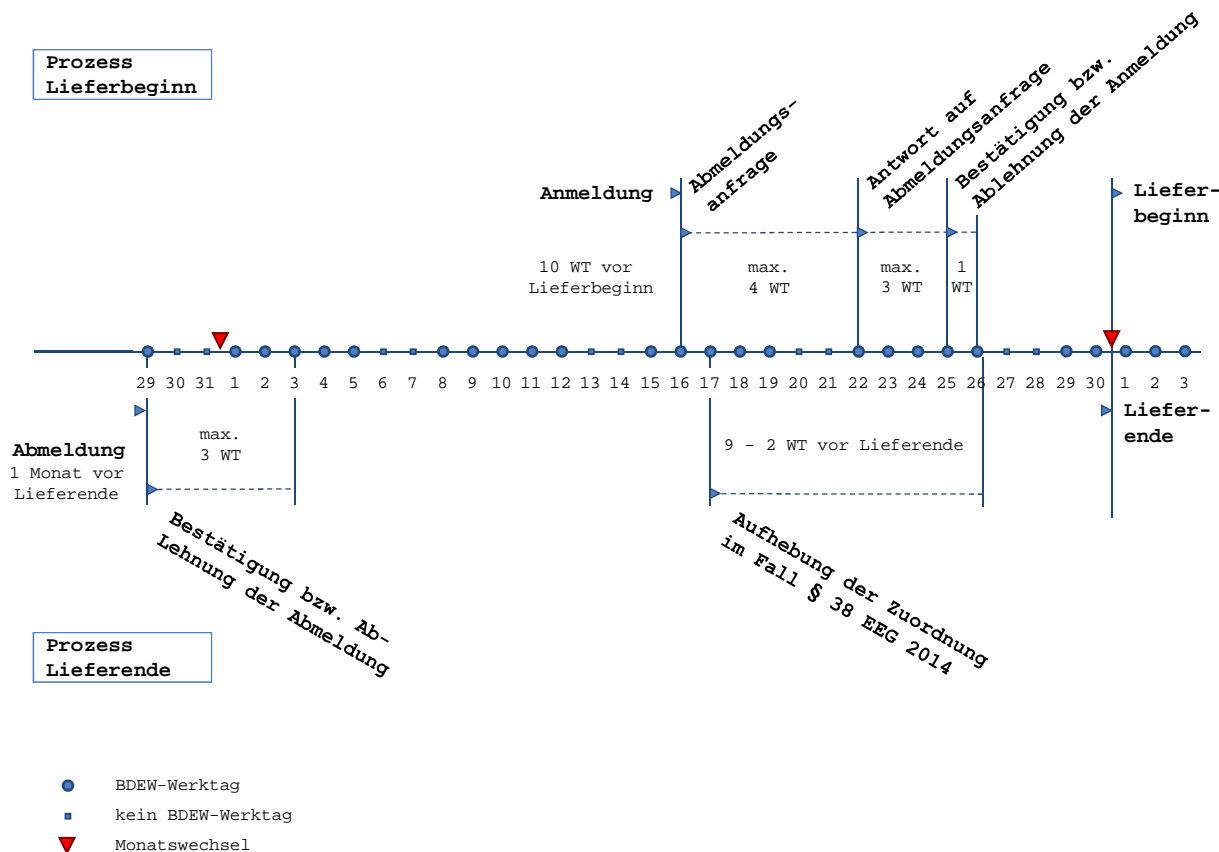
Die Netznutzungsabrechnung im Sinne der GPKE findet für Einspeiser derzeit keine Anwendung.

5. Anhang

5.1 Fallbeispiele

Lieferbeginn und Lieferende, inkl. Aufhebung der Zuordnung aufgrund § 38 EEG 2014

Zeitlicher Ablauf der Prozesse Lieferbeginn (über der Zeitleiste) und Lieferende (darunter)



5.2 Abkürzungsverzeichnis

BK	Bilanzkreis
DV	Direktvermarktung
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EZ	Erzeuger
EZA	Erzeugungsanlage
KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
LFA	Lieferant alt
LFN	Lieferant neu
NB	Netzbetreiber
WEA	Windenergieanlage
WT	Werhtag
ZP	Zählpunkt
ZPB	Zählpunktbezeichnung

